

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

Nr. 153.

Donnerstag, den 25. December

1884.

Zum Weihnachtsfeste.

Heil'ge Weihnacht, Fiest der Liebe,
Segnend kehst du bei uns ein,
Wachst den edelsten der Triebe,
Die dem Leben Werth verleih'n.

Was im Herzen still verborgen
Als der Liebe Ziel geruht,
Wird erfüllt, der Liebe Sorgen
Bringen das ersehnte Gut.

Heiter strahlen Aller Blicke,
Jubel herrscht und Fröhlichkeit,
Selbst das Kindlein in der Wiege
Ahn't des Festes Seligkeit.

Wie es seine kleinen Hände
Freudig an einander schlägt,
Dass es Ausdruck dafür fände,
Was sein kleines Herz bewegt!

Antern Christbaum Stimmen klagen
Von Begeisterung durchglüht,
Denn die muntern Kinder Augen
Ihrer Liebe hohes Lied.

Sie geloben, zu bewahren
Eure Liebe, wahr und rein,
Und den Eltern einst nach Jahren
Starker Schutz und Stab zu sein.

Sonne strahlt und Glück und Freude
Aus dem Aug' dem Elternpaar,
Druck an Druck erneuern Beide
Ihr Gelübde am Altar.

Nichts soll Ihre Liebe schwächen,
Die ihr traulich Heim gebaut,
Und bis ihre Augen brechen
Bleiben Bräut'gam sie und Braut.

„Großpapa, sieh' diesen Wagen!
Dieses schöne Wiegepferd!
Und die andern schönen Sachen,
Die der Weihnachtsmann bescheert!“

Und der Greis im Silberhaare —
Ach, das Leben eilt geschwind —
Denkt der eigenen Kinderjahre,
Küßt nun wieder sich als Kind.

„Kinderchen, dies Fest ist Euer,
Ist auch mein, des Greises, Fiest,
Alt und jung vereint die Feier
Jedem, der von Lieb' nicht läßt.

Darum, wie sich mag gestalten
Eures künft'gen Lebens Loos,
Immer laßt Liebe walten,
Lieb' für Alle, klein und groß!

Sorget, daß in Freud' und Schmerzen,
Was ihr schafft, was ihr treibt,
Fort und fort in Euren Herzen
Weihnacht, heil'ge Weihnacht bleibt!“

Bekanntmachung.

In das Musterregister des unterzeichneten Amtsgerichts sind eingetragen worden unter der Firma **Rudolph & Georgi** in Eibenstock:

Nr. 86 ein versiegeltes Packet, Ser. IX, angeblich enthaltend: 42 Muster Tüllspitzen, Fabriknummern 636 bis mit 651, 668 bis mit 681, 683 bis mit 694,

Nr. 87 ein versiegeltes Packet, Ser. X, angeblich enthaltend: 25 Muster ramagirte Plains, Fabriknummern: 603, 604, 611, 615, 616, 623, 624, 630, 632, 8522, 8523, 8525, 8526, 8544, 8545, 8546, 8548 bis mit 8556.

Sämmtliche Muster sind am 15. December 1884, Vormittag $\frac{1}{2}$ 11 Uhr angemeldete Flächenerzeugnisse, für welche ein Schutz auf 3 Jahre erbeten ist.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 20. December 1884.

In Vertretung: **Ebert**, Ass.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Regulativ wird hierdurch mit dem Bekanntgeben veröffentlicht, daß dasselbe am 1. Januar 1885 in Kraft zu treten hat.

Eibenstock, am 24. December 1884.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Regulativ,

den Verkauf von Brod in der Stadt Eibenstock betr.

I.
Jeder Inhaber einer Verkaufsstelle von Brod, Semmel und andern zur täglichen Nahrung dienenden Backwaaren hat im Verkaufsraume die Preise und das Gewicht dieser Backwaaren durch einen täglich während der Verkaufszeit aushängenden, von außen sichtbaren Anschlag an einer dem Publikum in die Augen fallenden Stelle deutlich bekannt zu geben.

Dieser Anschlag ist stets zu erneuern, sobald eine Veränderung im Preise oder Gewichte der Backwaaren eintritt. Außerdem ist jeder Anschlag vor seiner Veröffentlichung an Rathsstelle zur Abstempelung vorzulegen.

II.
Brod, soweit dasselbe zum gewöhnlichen öffentlichen Verkaufe gebracht werden soll, darf nur in Laiben von einem oder mehreren ganzen Pfunden — halben Kilogrammen — gebacken und zum Verkaufe gebracht werden.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Berliner Blätter veröffentlichen ein Schreiben des Reichskanzlers Fürsten Bis marck, worin er für die zahlreichen Vertrauenskundgebungen anlässlich des Misstrauensvotums des Reichstages dankt. Das betr., vom 21. Decbr. datirte Schriftstück lautet: „Aus Anlaß des Reichstagsvotums vom 15. d. M. sind mir aus allen Theilen des Reiches so zahlreiche Kundgebungen zugegangen, daß ich außer Stande bin, eine jede derselben besonders zu beantworten. Dem Misstrauensvotum, welches die Mehrheit des Reichstages durch Ablehnung dienstlich unentbehrlicher Mittel mir erteilt hat, stehen zahlreiche Beweise des Vertrauens gegenüber, mit welchem das Deutsche Volk die von mir vertretene auswärtige Politik Seiner Majestät des

Kaisers zu unterstützen bereit ist. In den Kundgebungen der im Volke lebendigen nationalen Gesinnung finde ich die Ermutigung, auch bei abnehmenden Kräften auszuhalten im Kampfe gegen die Parteien, deren Unverträglichkeit unter einander und deren Einmüthigkeit im Widerstande gegen jede staatliche Leitung die Entwicklung des Reiches hemmen und unsere mit schweren Opfern von der Nation erkämpfte Einheit gefährden. Alle Diejenigen, welche mir in der gegenwärtigen Phase dieses Kampfes ihr Einverständnis kundgegeben und ihren Beistand zugesagt haben, bitte ich, meinen verbindlichsten Dank auf diesem Wege entgegennehmen zu wollen.

v. Bismarck.“

— Der Reichstag ist bis zum 8. Januar 1885 in die Ferien gegangen. Jeder, der irgend eine Zeitung liest, die ihren Lesern nicht absichtlich verschweigt, was ihr nicht paßt, hat zu erfahren Ge-

legenheit, wie von den leitenden Blättern aller Parteien, die ultramontanen ausgenommen, und vor allen von den deutschfreisinnigen das Vorgehen der Reichstagsmehrheit tief beklagt wird. Im Volke hat dieses Vorgehen eine weitgehende Bewegung hervorgerufen. Immer mehr Anerbietungen zur Deckung der verweigerten Summe laufen ein und immer mehr Adressen, die Bismarck ihre Entrüstung über das Verfahren der Opposition und die Hoffnung für Bewilligung in dritter Lesung aussprechen.

— Mit der für das 1. Armeecorps in Antrag gestellten Errichtung einer Cavallerie-Division werden sich in der deutschen Armee vier derartige Divisionen und zwar beim Garde, dem 1., dem 12. (sächsischen) und dem 15. Armeecorps vorhanden finden. Der einen preussischen Cavallerie-Division in Ostpreußen gegenüber sind auf russischer Seite in der Ausdehnung der russisch-preussischen

III.

Auf jedem Brode ist durch eine eingedruckte Zahl oder durch Punkte in erkennbarer Weise anzugeben, wieviel Pfunde es wiegt.

IV.

Neubackenes Brod darf nur dann zum Verkaufe ausgelegt werden, wenn mindestens einen Tag altes Brod vorrätzig ist.

V.

An einem 1 Tag alten Brod können pro Pfund 9 Gramm, an einem 2 Tage alten Brod pro Pfund 13, an einem mindestens 3 Tage alten, höchstens bis 20 Gramm pro Pfund fehlen.

VI.

Brode mit größerem Mindergewichte als Punkt V nachgelassen, werden ebenso wie Brode, welche den Bestimmungen unter II und III nicht entsprechen, angeschnitten und den Verkäufern zurückgegeben. Außerdem trifft den Verkaufsstelleninhaber eine Strafe nach Punkt IX.

VII.

Als zum gewöhnlichen öffentlichen Verkaufe bestimmt, gelten bis zum Beweise des Gegentheils seitens des Inhabers der Verkaufsstelle alle in den Verkaufs- und Fabrikationsräumen, sowie in den damit zusammenhängenden Wohnräumen der Verkaufsstelleninhaber (Bäcker und Händler) vorhandenen Backwaaren.

VIII.

Im Verkaufsraume muß eine geaichete Waage mit geaichten Gewichten vorhanden sein und ist den Käufern auf Verlangen das Gebäd unweigerlich vorzuwiegen.

IX.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht reichs- oder landesgesetzliche Strafbestimmungen Anwendung zu erleiden haben, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 26. September 1884.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bekanntmachung.

In sämmtlichen Rathsexpeditionen wird **Mittwoch, am 24. December 1884**, nur bis Nachmittag 4 Uhr expedirt.

Eibenstock, am 23. December 1884.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bg.